



Antwort zur Anfrage Nr. 0702/2019 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Weisenau betreffend
Sperrmüll (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Weshalb wird angemeldeter Sperrmüll an manchen Stellen nicht mehr vor der Haustür abgeholt, sondern muss nach Auskunft des Entsorgungsbetriebes an „Sammelstellen“ verbracht werden, um abgeholt zu werden?

Antwort:

Nach § 15 Abs. 6 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18.11.1996 ist Sperrmüll an der von den Abfuhrfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze zur Abholung bereitzustellen. Bei Hinterlieger-Grundstücken sowie in Straßen, die aus technischen oder aus Unfallverhütungsgründen nicht mit Sperrmüllfahrzeugen befahren werden können, muss der Sperrmüll an der nächsten befahrbaren Straße bereitgestellt werden.

Frage:

Sollten sicherheitsrelevante Gründe hierfür vorliegen, weshalb kann eine Abholung gegen eine zusätzliche Gebühr dann trotzdem vor Ort erfolgen?

Antwort:

Der Entsorgungsbetrieb bietet auf freiwilliger Basis den manuellen Transport von Sperrmüll aus dem Gebäude, aus Garagen, Hinterhöfen etc., d.h. das Herausragen an die für Müllfahrzeuge anfahrbare Stelle gegen eine Service-Gebühr von 25,00 € pro angefangene 15 Minuten Transport-/Ladezeit an.

Mainz, 04.04.2019

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete